

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

16. April 2020
Bru/Del

A 111 / 2020

Entsendung nach Italien: Befristete Verschärfung der Meldepflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die italienische Regierung hat am 10. April 2020 ein neues Gesetzesdekret erlassen (**Anlage 1**; veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale am 11.04.2020, Seite 1), das die Verfügungen der Ministerien sowie die Regierungsdekrete des letzten Monats zusammenfasst und neue Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Coronavirus in Italien einführt.

Das Dekret enthält Einschränkungen im Hinblick auf die Einreise nach Italien. Art. 4 und 5 des Dekrets wirken sich durch die Einführung verschärfter Meldepflichten auf Entsendungen nach Italien aus. Dabei handelt es sich um Sonderregelungen, die zunächst – wie der gesamte Lock-Down in Italien – bis zum 3. Mai 2020 befristet sind, aber danach auch weiter verlängert werden können.

Die Deutsch-Italienische Handelskammer (AHK) hat die wichtigsten Vorschriften des Dekrets gut zusammengefasst (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer